



Informationen über neue Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose im Überblick

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen § 16e SGBII

- Finanzielle **Anreize** für **Arbeitgeber** zur Einstellung von Langzeitarbeitslosen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Neuer, **einfach handhabbarer Lohnkostenzuschuss** zur Förderung sozialversicherungspflichtiger (ohne Arbeitslosenversicherungspflicht) Beschäftigung, unterstützt durch ein flankierendes Angebot einer **ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung**
- Aufnahme einer **ungeförderten Beschäftigung** am **allgemeinen Arbeitsmarkt** als mittel- bis langfristiges **Ziel**

Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGBII

- **Förderung sehr arbeitsmarktferner Langzeitarbeitsloser** im Rahmen einer längerfristigen sozialversicherungspflichtigen (ohne Arbeitslosenversicherungspflicht) öffentlich geförderten Beschäftigung **am allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt** mit Lohnkostenzuschüssen
- **Entgegenwirkung der gesellschaftlichen Ausgrenzung** der betroffenen Menschen, die durch Langzeitarbeitslosigkeit entsteht
- Vorrangiges Ziel ist die **Eröffnung von Teilhabechancen**. Aber auch der **Übergang** in eine **ungeförderte Beschäftigung** am allgemeinen Arbeitsmarkt ist mittel- bis langfristiges **Ziel**

Jobcenter Hildesheim
Am Marienfriedhof 53
31134 Hildesheim

Kontakt telefonisch: Herr Büsse
05121/969-735

Mail: Jobcenter-Hildesheim.517A@jobcenter-ge.de

Internet: www.Jobcenter-Hildesheim.de

Lohnkostenzuschuss

§ 16e SGBII, Lohnkostenzuschuss
Personen die mind. seit 2 Jahren arbeitslos sind (nach §18 SGB III)
<ul style="list-style-type: none"> • alle Arbeitgeber unabhängig von Art, Branche, Rechtsform und Region • egal ob es erwerbswirtschaftlich tätige, gemeinnützige oder öffentliche Arbeitgeber sind
2 Jahre
1. Jahr – 75% 2. Jahr – 50% <ul style="list-style-type: none"> • des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes + pauschalierter Anteil des Arbeitgebers zur Sozialversicherung (ohne Arbeitslosen-Versicherung)
<ul style="list-style-type: none"> • keine Prüfung von Minderleistungen oder das Vorliegen von Vermittlungshemmnissen (Unterschied zum Eingliederungszuschuss) • Arbeitsverhältnis kann befristet werden
<ul style="list-style-type: none"> • 6 Monate verpflichtendes Coaching in angemessenem Umfang ab Beginn AV (AN ist dafür vom AG in angemessenem Umfang freizustellen) • kann verlängert werden

Teilhabe am Arbeitsmarkt

Rechtsgrundlage
Voraussetzungen Arbeitnehmer
Voraussetzungen Arbeitgeber
Förderdauer
Förderhöhe
Besonderheiten
Coaching/ Weiterbildung/

§ 16i SGBII, Teilhabe am Arbeitsmarkt
<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die mind. 25 Jahre alt sind • mind. 6 Jahre ALG II Bezug innerhalb der letzten 7 Jahre • bei Bedarfsgemeinschaften mit Kind oder Schwerbehinderung in den letzten 5 Jahren Alg II Bezug • nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbstständig waren • Berücksichtigung Förderdauer § 16e alte Form
<ul style="list-style-type: none"> • alle Arbeitgeber unabhängig von Art, Branche, Rechtsform und Region • egal ob es erwerbswirtschaftlich tätige, gemeinnützige oder öffentliche Arbeitgeber sind
5 Jahre
1. Jahr und 2. Jahr – 100% 3. Jahr - 90% 4. Jahr - 80% 5. Jahr - 70% <ul style="list-style-type: none"> • des gesetzlichen Mindestlohns. Bei Tarifgebundenheit Berücksichtigung des tatsächlichen Arbeitsentgeltes + pauschalierter Anteil des Arbeitgebers zur Sozialversicherung (ohne Arbeitslosen-Versicherung)
<ul style="list-style-type: none"> • AV kann befristet und innerhalb der 5 Jahre einmal verlängert werden
<ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr verpflichtendes Coaching ab Beginn des Arbeitsverhältnisses (Arbeitnehmer ist dafür vom Arbeitgeber in angemessenem Umfang freizustellen) • kann verlängert werden • 50% der Weiterbildungskosten bis max. 3.000,- EUR möglich